

Überarbeitung der Richtlinie 94/47/EG über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tauschs derselben – kurz: Timeshare-Richtlinie

Stand: 30.1.2008

Hintergrund:

Die Timeshare Richtlinie war eine von 8 Richtlinien die im Rahmen des laufenden Prozesses zur Überprüfung des Konsumentenschutzacquis einer gesonderten Überprüfung unterzogen wurden. Nachdem einige Mitgliedstaaten akuten Handlungsbedarf sahen und offenbar auch die Kommission mit Beschwerden konfrontiert war, hat sich die Kommission entschieden, einen Änderungsvorschlag noch vor Abschluss der Acquisprüfung vorzulegen.

Der am 7. Juni von der Kommission angenommene Vorschlag, wurde am 14.6. erstmals auf RAG Ebene diskutiert. Unter portugiesischem Vorsitz fanden bisher Arbeiten sowohl auf RAG- als auch auf Ratsebene statt.

- Behandlung auf RAG-Ebene: 12.7., 20.7., 12.9., 13.9., 16.10., 18.10., 8.11. sowie 18.12.
- Rat Wettbewerbsfähigkeit am 22./23.11.: Meinungsaustausch zur Frage ob die Modalitäten der Wahrnehmung des Widerrufsrechts und seine Rechtsfolgen abschließend in der Richtlinie geregelt oder dem von der Kommission im Rahmen der Arbeiten am Verbraucherrechts-Acquis geplanten „horizontalen Instrument“ vorbehalten bleiben sollen

Inhalt:

Mit dem Vorschlag soll die alte Richtlinie aus dem Jahr 1994 durch einen modernen, einfachen und kohärenten Rechtsrahmen ersetzt werden, der nicht nur Teilzeitnutzungsrechte, sondern auch langfristige Urlaubsprodukte umfasst und zusätzlich auch Regelungen über den Wiederverkauf und den Tausch von Teilenutzungsrechten und langfristigen Urlaubsprodukten enthält. Der Anwendungsbereich der alten Richtlinie wird wie folgt ausgedehnt:

- kurzfristigere Verträge mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren;
- Bewegliche Sache – Verträge über die Teilzeitnutzung von Hausbooten, Wohnmobilen oder Kreuzfahrtschiffen;
- langfristige Verträge, die auch Travel Discount Clubs umfassen;
- Wiederverkauf von Timeshare-Produkten;
- Tausch von Timeshare-Produkten;

Weitere wesentliche Änderungen sind die Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage ab Vertragsabschluss bzw. Ausfolgung der Vertragsurkunde, eine Präzisierung und Verschärfung der Informationspflichten und eine Präzisierung des Anzahlungsverbots während der Widerrufsfrist. Zusätzlich sind eine Regelung über Beginn und Ende der Widerrufsfrist bei Nichterhalt der relevanten Informationen (ähnlich der Regelung in der Fernabsatz-RL) sowie eine Regelung über die gleichzeitige „automatische“ Beendigung aller akzessorischen Verträge im Fall des Widerrufs vorgesehen.

Anders als die bisherige Richtlinie sieht der Vorschlag keine Mindeststandardklausel mehr vor. Das Timesharing-Recht soll also „voll harmonisiert“ werden. Eine abschließende Einigung darüber, wie weit diese Vollharmonisierung reichen soll – insbesondere, ob sie sich auch auf die Bereiche „Modalitäten der Wahrnehmung des Widerrufsrechts“ und „Rechtsfolgen des Widerrufs“ erstrecken soll (näheres dazu unten) – ist allerdings noch ausständig.

Rechtsgrundlage:

Artikel 95 EG-V (Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit im Rat)

Position der Mitgliedstaaten:

Sämtliche Mitgliedstaaten scheinen der Überarbeitung grundsätzlich positiv gegenüberzustehen.

In den einzelnen Regelungsbereichen gibt es jedoch durchaus unterschiedliche Positionen. In der besonders relevanten Frage, wie weit der zu harmonisierende Bereich reichen soll, haben sich beispielsweise neben der portugiesischen Präsidentschaft auch F, NL, LUX, I, IRL und H dafür ausgesprochen, die Modalitäten der Wahrnehmung des Widerrufsrechts und der Rechtsfolgen abschließend in der Richtlinie zu regeln. Dagegen haben sich – neben Ö – beispielsweise auch UK, FIN, S, D sowie die Kommission ausgesprochen.

Position Österreichs:

In Österreich gibt es kaum Konsumentenbeschwerden zu diesem Thema, weshalb die Änderungen nur beschränkt Priorität haben.

Dennoch ist die Überarbeitung der Timesharing-RL für Österreich von einem Interesse, da zu erwarten ist, dass die EK aus den hier laufenden Arbeiten Schlüsse für die Arbeiten am Verbraucherrechts-Acquis – insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung eines vollharmonisierten „horizontalen Instruments“, in dem bestimmte Aspekte des Verbraucherrechts richtlinienübergreifend geregelt werden sollen – ziehen wird.

Darüber hinaus wird aus der – noch zu findenden – Lösung der Harmonisierungsproblematik wohl eine gewisse Vorbildwirkung für die anderen Verbraucherschutz-Richtlinien abgeleitet werden. Insofern ist der zuletzt erkennbaren Absicht der Präsidentschaft, in der neuen Richtlinie die Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts und seine Rechtsfolgen abschließend und in vollharmonisierter Weise zu regeln, mit großer Vorsicht zu begegnen.

Österreich hat sich daher bereits in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe dafür ausgesprochen, die Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts und die Rechtsfolgen des Widerrufs nicht in der Richtlinie zu regeln.

Europäisches Parlament

Die Arbeiten im EP sind voll im Gange. Nach Vorlage eines Berichtsentwurfes im Jänner ist mit einer Abstimmung im Plenum im Mai zu rechnen. Die Tendenzen (soweit erkennbar) gehen deutlich in die Richtung, den Grundsatz der

Vollharmonisierung konsequent zu verfolgen. So hat etwa der Berichterstatter in seinem Berichtsentwurf extrem detaillierte Regelungen vorgesehen, die von den MS in VO-Form in nationales Recht umzusetzen sein sollen. Dadurch soll verhindert werden, dass die MS von einem in Richtlinien üblicherweise vorgesehenen Umsetzungsspielraum Gebrauch machen. Die weiteren Diskussionen im EP bzw. zwischen EP und Rat werden zeigen, inwieweit die Positionen angenähert werden können.

Weitere Vorgehensweise

Die slowenische Präsidentschaft strebt eine politische Einigung am WBF-Rat am 29./30. Mai an. Fraglich bleibt, inwieweit diese mögliche politische Einigung im Einklang mit dem Ergebnis der Plenarabstimmung des EP steht. Eine 2. Lesung unter französischem Vorsitz ist durchaus wahrscheinlich. Zudem muss auf Ratsebene neben technischen Details eine Einigung darüber erzielt werden, wie weit die Vollharmonisierung reichen soll – insbesondere, ob sie sich, wie oben dargestellt, auch auf die Bereiche „Modalitäten der Wahrnehmung des Widerrufsrechts“ und „Rechtsfolgen des Widerrufs“ erstrecken soll.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditübereinkommen für Verbraucher

Stand: 30. Jänner 2008

1. Bisher stattgefundene Arbeiten/Zeitplan:

Die Kommission hat im Herbst 2002 einen neuen Richtlinienvorschlag zum Verbraucherkredit vorgelegt, der den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kreditinstrumente Rechnung tragen sollte. Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in 1. Lesung hat die Kommission im Oktober 2005 einen geänderten Vorschlag vorgelegt, in dem sie die Stellungnahme des EP weitgehend berücksichtigt hat, weshalb das EP auf die neuerliche Durchführung einer 1. Lesung verzichtete. Der Vorschlag wurde seit Oktober 2005 in der Ratsarbeitsgruppe Schutz und Information der Verbraucher intensiv behandelt. Der deutsche Vorsitz führte unter Heranziehung der unter österreichischem und finnischem Vorsitz geleisteten Vorarbeiten die Diskussionen weiter und erzielte im Rahmen des Wettbewerbsfähigkeitsrates am 21. Mai 2007 eine politische Einigung.

Nachdem der Gemeinsame Standpunkt an das EP im September 2007 übermittelt worden war, fand die Abstimmung zu einem Berichtsentwurf im federführenden IMCO-Ausschuss am 11. Dezember 2007 statt, woraufhin die portugiesische Präsidentschaft die Arbeiten mit Hochdruck aufnahm. Trotz zweier informeller Triloge wurde das Ziel der portugiesischen Präsidentschaft, eine vorzeitige Einigung in 2. Lesung mit dem EP zu erzielen, verfehlt.

Der slowenischen Präs. gelang es, im letzten informellen Trilog mit dem EP die noch offenen Punkte auszuräumen.

Das vom AStV bereits abgesegnete Kompromisspaket wurde schließlich vom Plenum am 16. Jänner 2008 mit überwältigender Mehrheit (schließlich auch EVP) angenommen. (siehe auch

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0011+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-3>

Insgesamt gab es zu diesem Dossier 45 RAG-Sitzungen, 10 AStV-Sitzung sowie 3 Befassungen des Rates Wettbewerbsfähigkeit mit aktiver Aussprache der Minister.

2. Inhalt:

Der vorliegende Vorschlag bezieht sich auf bestimmte Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Verbraucherkreditverträge.

Er enthält

- Werbevorschriften,
- vorvertragliche Informationsvorschriften,
- verpflichtende Inhalte den Vertrag betreffend,
- bei Erfordernis grenzüberschreitender Zugang zu den Datenbanken der Mitgliedstaaten,
- ein Rücktrittsrecht,
- vollharmonisierte Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung;

Bestimmungen zur Berechnung des Effektivzinssatzes, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu Überziehungskrediten und zu Kreditvermittlern.

3. Rechtsgrundlage:

Artikel 95 EG-V (Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit im Rat

4. Position der Mitgliedstaaten

Eine überwältigende Mehrheit von MS unterstützte den zwischen Präsidentschaft und EP vereinbarten Kompromiss. Neben jenen MS, die bereits im Rahmen der politischen Einigung gegen den RL-Vorschlag gestimmt haben bzw. sich der Stimme enthalten haben (G, LUX, NL und B) werde es insbesondere LET und CY sein, die an der Vollharmonisierung der Bestimmung festhalten wollen. Ob die MS diese Position bis zuletzt aufrechterhalten, bleibt abzuwarten.

5. Österreichische Position

Ö hat trotz einiger Abstriche im nationalen Verbraucherrecht einem Gesamtkompromiss im Sinne der Maximalharmonisierung zugestimmt. Ö hat zur Frage der Ausgestaltung der Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung bis zuletzt eine offensive Rolle gespielt – dies unter vorheriger Absprache mit einer Gruppe von MS (ua. F, FIN, PL, S). In diesem Bereich konnte Ö nur wenig Flexibilität zeigen, wobei die letztlich vorgeschlagene Lösung einer flexibleren Ausgestaltung der Bestimmung, sprich, dass die Möglichkeit des Hinausgehens über die bereits in der RL fix gedeckelte Entschädigungsmöglichkeit der nationalen Umsetzung der MS überlassen bleibt, letztlich akzeptabel war und somit, wie von HBM Buchinger am Rat Wettbewerbsfähigkeit im Mai 2007 betont, die Stoßrichtung des Vorschlages bis zuletzt begrüßt werden konnte.

6. Inhaltliche Betroffenheit Österreichs:

Österreichs Bestimmungen betreffend den Verbraucherkredit aufgrund der derzeit geltenden minimalharmonisierten Richtlinie sind als eher verbraucherfreundlich einzustufen. Der vorliegende Text bedeutet im Hinblick auf die Entschädigung der Banken bei vorzeitiger Rückzahlung von Krediten eine geringfügige Senkung des Verbraucherschutzniveaus, weil derzeit im Anwendungsbereich der Richtlinie gar keine Entschädigung verlangt werden darf. Maßnahmen auf anderer Seite (zB europaweites Formular für die ausgiebigen vorvertraglichen Informationsverpflichtungen, strenge Werbebestimmungen, Widerrufsmöglichkeit eines Kreditvertrages, Regelung von Überziehungen) gleichen diesen Nachteil jedoch aus.

7. Weitere Vorgehensweise

Sprachliche und redaktionelle Anpassungen auf Ratsebene – in Kraft treten der RL im Frühjahr 2008.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung
(EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen
Sicherheit (Rechtsetzungsakt)**

Stand 31. 1.2008, BMSK

Hintergrund

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Diese beiden Verordnungen wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert und aktualisiert. Die Verordnung 1408/71 soll durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt werden, die bereits am 29. April 2004 beschlossen wurde. Gemäß Artikel 89 der neuen Verordnung 883/2004 ist deren Durchführung in einer weiteren Verordnung zu regeln. Erst mit Inkrafttreten dieser seit 31.1.2006 im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung (KOM(2006) 16 endg.) kann auch die in Kraft getretene neue Verordnung 883/2004 angewandt werden. Bis zu diesem Beschluss gelten die Verordnung 1408/71 und ihre Durchführungsverordnung 574/72 uneingeschränkt weiter.

Die Verordnungen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit zielen darauf ab, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen in ihrem Geltungsbereich, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sich dort aufhalten oder dort wohnen, nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Sie legen fest, dass jemand, der von seinem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht hat, sich in keiner schlechteren Lage befinden darf als jemand, der stets in ein und demselben Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat. Die Verordnung 883/2004 gilt grundsätzlich für alle EU-Bürger, die im Rahmen nationaler Gesetzgebungen versichert sind, da auch Nichterwerbstätige voll erfasst werden. Es handelt sich um eine Koordinierung und nicht um eine Harmonisierung der Systeme.

Rechtsgrundlage

Artikel 42 und 308 des EG-Vertrags (Mitentscheidungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat).

Inhalt

Der vorliegende Entwurf der Durchführungsverordnung kann als eine Art "Gebrauchsanweisung" für die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angesehen werden. Sie regelt Fragen verwaltungs- und verfahrenstechnischer Art sowie bestimmte Aspekte der gemeinschaftlichen Koordinierung, die spezifische Verfahren erfordern. Die Durchführungsverordnung legt die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Leistungsbereiche der Verordnung fest.

Der Vorschlag für eine Durchführungsverordnung orientiert sich an der Gliederung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004:

Titel I: Allgemeine Vorschriften,

Titel II: Bestimmung des anwendbaren Rechts;

Titel III: Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten: Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei

Vaterschaft; Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Sterbegeld; Leistungen bei Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenrenten; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Familienleistungen;

Titel IV: Finanzvorschriften,

Titel V : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Anhänge der Durchführungsverordnung sind derzeit noch leer und müssen mit Inhalt gefüllt werden. Die Anhänge enthalten: Durchführungsbestimmungen zu Abkommen, die weiter in Kraft bleiben, und neue Durchführungsbestimmungen zu Abkommen (Anhang 1), Sondersysteme für Beamte (Anhang 2), Mitgliedstaaten, die Sachleistungskosten auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erstatten (Anhang 3) sowie Informationen betreffend die zuständigen Behörden und Träger (Anhang 4).

Mit den vorliegenden Durchführungsbestimmungen soll Folgendes erreicht werden:

- Vereinfachung und Straffung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Klärung der Rechte und Pflichten aller an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Beteiligten (Träger der sozialen Sicherheit, zuständige Behörden, Arbeitgeber und Versicherte, Arbeitnehmer und Selbständige);
- Verbesserung der Koordinierungspraxis zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit, um zu vermeiden, dass die Verfahrenslast primär bei den Versicherten liegt;
- Erleichterung der Verfahren für die Versicherten für die Erstattung bzw. Leistungsgewährung bei grenzübergreifenden Sachverhalten sowie Verkürzung der Antwort- und Bearbeitungsfristen;
- Implementierung besserer und schnellerer Verfahren für den Datenaustausch (insbesondere die Förderung des Einsatzes elektronischer Verfahren für den Informationsaustausch und die Arbeit mit elektronischen Dokumenten);
- Einsparungen bei Verwaltungskosten (u.a. über effizientere Erstattung von Forderungen zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit);
- Fortschritte bei der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch (u.a. über wirksame Mechanismen zur grenzübergreifenden Beitreibung von Forderungen).

Europäisches Parlament

Abstimmung im Ausschuss/Plenum noch nicht erfolgt (Berichterstatterin Jean Lambert/Grüne). Entsprechend einer Vereinbarung der jeweiligen Vorsitze wird das EP laufend von den RAG-Vorsitzenden und der EK über den Fortgang der Arbeiten informiert.

Zeitlicher Verlauf

30.4.2004	Veröffentlichung der GrundVO im Amtsblatt der Europäischen Union als Verordnung 883/2004 (Amtsblatt L 166)
7.6.2004	Veröffentlichung einer Berichtigung im Amtsblatt (L 200/1)
31.1.2006	Vorlage des Kommissionsvorschlags zur Durchführungsverordnung KOM(2006)16 endgültig, Ratsdokument 5896/06 vom 1.2. 2006
Feb. - Mai 06	Behandlung in der RAG Sozialfragen unter österr. Vorsitz

1.Juni.06	Partielle allgem. Ausrichtung am Rat BESOGEKO zu Titel I und II: Dok. 9584/06 und ADD 1 COR 2 (de)
20.Juni 2006	RAG Sozialfragen: Weiterarbeit an Titel III Kapitel IV: Leistungen bei Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenrenten
21. Juni 2006	DurchführungsVO und Anhang XI Zusammenarbeit mit dem EP: Treffen öst. Präsidentschaft und EK mit den MEP Gröner und Boskout
12./13. Juli , 13./14. und 25.25. 9.,10./11. 10.	Fortsetzung der Arbeiten unter finnischem Vorsitz in der RAG Sozialfragen: weitere Behandlung von Titel III Kapitel IV: Leistungen bei Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenrenten (Artikel 43-53).
26.10.2006	Stellungnahme des WSA (BE Wolfgang Greif/Ö)
17.11. 2006	ASTV zur Vorbereitung des Rates: Dok: 14182/06
1.12.2006	Rat BESOGEKO: partielle allgemeine Ausrichtung zu Titel III, Kapitel IV der DVO (Dok. 15600/06).
Jänner – Juni 07	Behandlung in RAG Sozialfragen unter D-Vorsitz
30.5.2007	Rat BESOGEKO – Dok. 9747/07 und 9752/07: Teilweise allgemeine Ausrichtung zu <ul style="list-style-type: none"> a) Titel III, Kapitel I: Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichstellte Leistungen bei Vaterschaft; b) Titel IV, Kapitel 1: Erstattung der Leistungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
Juni- November 2007	Behandlung in RAG Sozialfragen unter P-Vorsitz
28.11.2007	ASv: Ö, D, EE, GB und HU halten die PV zu Art. 59a aufrecht. Vorsitz schlägt vor, die Lösung zu Art. 59a an die Verwaltungskommission zu verweisen, die dafür notwendige Erklärung wird bis zum bzw. im Rat diskutiert werden.
5.12.2007	Rat BESOGEKO: Teilweise allgemeine Ausrichtung zu <ul style="list-style-type: none"> a) Titel III, Kapitel V – Leistungen bei Arbeitslosigkeit und b) Titel III, Kapitel VI – Familienleistungen. c) Titel IV, Kapitel II Erstattung der Leistungen bei AL
Jänner bis Mai 2008	Behandlung in RAG Sozialfragen unter SLO-Vorsitz

Weitere Vorgangsweise

Unter slowenischem Vorsitz sollen bestenfalls folgende Kapitel vorläufig abgeschlossen werden:

Titel IV, Kapitel III – „Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen, Ausgleich, Unterstützung bei der Beitreibung“;

Titel III, Kapitel II – „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“; Evt. auch Titel V – „Sonstige Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Allenfalls verbleibende Teile würden vom nächstfolgenden Vorsitz abgearbeitet werden müssen.

Ansprechpersonen

Kommission	GD Beschäftigung und Soziales; Kommissar: Vladimir SPIDLA Generaldirektor: Nikolaus van der Pas; Abteilungsleiter: Robertus Cornelissen (Abt. E/3)
Rat/Arbeitsgruppe	RAG: Soziale Fragen Attaché: Mag. Stephanie Mattes BMSK: Abt. II/A/4; Leiter: Dr. Bernhard SPIEGEL
Parlament	Ausschuss: Beschäftigung und Soziales (EMPL) Berichterstatter: Jean Lambert (Grüne)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Rechtsetzungsakt)

BMSK Stand 31.1.2008, BMSK

Hintergrund

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Diese beiden Verordnungen wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert und aktualisiert. Die Verordnung 1408/71 soll durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt werden, die bereits am 29. April 2004 beschlossen wurde. Gemäß Artikel 89 der neuen Verordnung 883/2004 ist deren Durchführung in einer weiteren Verordnung zu regeln. Erst mit Beschluss dieser seit 31.1.2006 im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung (KOM(2006) 16 endg.) und der Anhänge der VO kann die in Kraft getretene neue Verordnung 883/2004 angewandt werden. Bis zu diesen Beschlüssen gelten die Verordnung 1408/71 und ihre Durchführungsverordnung 574/72 uneingeschränkt weiter.

Rechtsgrundlage

Artikel 42 und 308 des EG-Vertrags (Mitentscheidungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat).

Inhalt

Der Inhalt der Anhänge II (bilaterale Abkommen) und X (beitragsunabhängige Geldleistungen) der VO 883/04 wird festgelegt. Daneben werden auch die übrigen bereits bestehenden Anhänge der VO 1408/71 aktualisiert, vor allem um die Mitgliedstaaten, die nach dem Erlass der VO 883/04 (29.4.2004) der EU beigetreten sind, zu berücksichtigen.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten (qgf incl Österreichische Position/Rechtslage/Umsetzungsbedarf)

In den Österreich betreffenden Eintragungen in den Anhang II (Bestimmungen bilateraler Abkommen, die weiterhin anwendbar bleiben) sind vor allem jene bilateralen Sonderregelungen betroffen, in denen Österreich sich verpflichtet hat, weiterhin den sich aus dem ARÜG (Auslandsrentenübernahmegesetz) ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und diese Versicherungszeiten nicht wieder den betroffenen Staaten rückzuübertragen.

Österreich hat auch eine Ergänzung des Anhanges VIII Teil 2 verlangt (kapitalgedeckte Systeme bei denen das angesparte Kapital ausgezahlt werden kann) in Bezug auf das System der Wirtschaftstreuhänder. Die RAG hatte dazu keine Bedenken.

Offen ist vor allem noch aus systematischer Sicht, wie das Verhältnis dieser Änderungen zu jenen Änderungen der VO 883/2004 ist, die bereits im Zuge der

Ausarbeitung des Anhanges XI in Aussicht genommen wurden. Der Rechtsdienst des Rates muss dafür eine klare rechtlich einwandfreie Struktur schaffen.

Europäisches Parlament

BerichterstatterIn noch nicht ernannt.

Zeitlicher Verlauf

3.7.2007	Vorschlag der EK (Dok. 11519/07)
Ab Jänner 2008	Behandlung in der RAG Sozialfragen unter SLO-Vorsitz

8. Weitere Vorgangsweise

(Teilweise) Allgemeine Ausrichtung beim Rat am 9./10.6. 2008

9. Ansprechpersonen

Kommission	GD Beschäftigung und Soziales; Kommissar: Vladimir SPIDLA Generaldirektor: Nikolaus van der Pas; Abteilungsleiter: Robertus Cornelissen (Abt. E/3)
Rat/Arbeitsgruppe	RAG: Soziale Fragen Attaché: Mag. Stephanie Mattes BMSK: Abt. II/A/4; Leiter: Dr. Bernhard SPIEGEL
Parlament	Ausschuss: Beschäftigung und Soziales (EMPL) BerichterstatterIn: noch nicht ernannt